

## Allgemeine Verkaufsbedingungen

### Allgemeine Verkaufsbedingungen der Firma Sika Automotive AG

#### I. Allgemeine Bestimmungen

1. Aufträge werden hinsichtlich Art und Umfang der Lieferung erst durch die Auftragsbestätigung der Sika Automotive AG, nachstehend SIKA genannt, verbindlich. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
2. Diese Bedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, wenn sie bei einem früheren Auftrag von den Partnern vereinbart wurden. Sollten anderslautende Bestimmungen des Bestellers oder der SIKA an die Stelle dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen treten, müssen sie von den Partnern ausdrücklich vereinbart werden. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, so werden die übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt.
3. Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten SIKA nur, wenn sie von ihm ausdrücklich anerkannt werden.

#### II. Preise

1. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten Preise ab Werk exklusiv Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe.
2. Ist die Abhängigkeit des Preises vom Teilegewicht vereinbart, ergibt sich der endgültige Preis aus dem Gewicht der freigegebenen Ausfallmuster.
3. Der Preis für die Formen enthält auch die Bemusterungskosten, nicht jedoch die Kosten für Prüf- und Bearbeitungsvorrichtungen sowie für vom Besteller veranlasste Änderungen.

#### III. Liefer- und Abnahmepflichten

1. Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen, gegebenenfalls rechtzeitiger Materialbestellungen und vereinbarter Anzahlungen.
2. Wird eine vereinbarte Lieferfrist infolge eigenen Verschuldens der SIKA nicht eingehalten, so ist unter Ausschluss weiterer Ansprüche der Besteller berechtigt, nach

Ablauf einer angemessenen Nachfrist eine angemessene Entschädigung zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn er beim Setzen der Nachfrist auf Ablehnung der Leistung hingewiesen hat.

3. Angemessene Teillieferungen sowie Abweichungen von den Bestellungen bis zu 10% sind zulässig.

4. SIKA ist zur Annahme von Anschlussaufträgen mit angemessenen Lieferfristen verpflichtet, solange für ihn das Besitzrecht an den Formen, Werkzeugen und Vorrichtungen des Bestellers bzw. die Aufbewahrungspflicht an bestellergebundenen eigenen Formen, Werkzeugen und Vorrichtungen besteht. Diese Verpflichtung beinhaltet keine Bindung an frühere Preisvereinbarungen. Das gleiche gilt für laufende Aufträge, wenn sich Kostenfaktoren (z.B. Rohstoffpreise, Wechselkurse etc.) in erheblichem Umfang ändern.

5. Ereignisse höherer Gewalt bei SIKA oder bei einem Unterlieferanten verlängern die Lieferzeit angemessen. Dies gilt auch bei behördlichen Eingriffen, Energie- und Rohstoffversorgungs- Schwierigkeiten, Streiks, Aussperrungen und unvorhersehbaren Liefererschwernissen, sofern sie von SIKA nicht zu vertreten sind. SIKA wird den Besteller hiervon unverzüglich benachrichtigen. SIKA hat Beeinträchtigungen des Bestellers so gering wie möglich zu halten, gegebenenfalls durch Herausgabe der Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen für die Dauer der Behinderung.

#### **IV. Gefahrenübergang, Verpackung und Versand**

1. Die Gefahr geht selbst bei frachtfreier Lieferung mit dem Verlassen des Werkes auf den Besteller über.

2. Bei vom Besteller zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über.

3. Sofern nicht anders vereinbart, wählt SIKA Verpackung und Versandart nach bestem Ermessen. Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware zu seinen Lasten gegen Bruch, Transport- und Feuerschaden versichert.

#### **V. Materialbeistellungen**

1. Werden Materialien vom Besteller beigestellt, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag, mindestens jedoch 10%, rechtzeitig und entsprechend vereinbarter Spezifikation anzuliefern.

2. Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Ausser in Fällen höherer Gewalt trägt der Besteller die entstehenden Mehrkosten auch für die dadurch verursachte Fertigungsunterbrechung.

## **VI. Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen**

1. Wenn SIKA Eigentümer der Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen ist, werden diese nur für Aufträge des Bestellers verwendet, solange der Besteller seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt. Die Verpflichtung der SIKA zur Aufbewahrung der Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen erlischt 2 Jahre nach der letzten Teilelieferung und nach vorheriger Benachrichtigung des Bestellers.

2. Wenn der Besteller Eigentümer der Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen ist, hat SIKA das Recht, die Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen zurückzubehalten, bis der Besteller alle Bedingungen der Vereinbarung erfüllt hat. Die Übergabe der Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen an den Besteller wird durch die Aufbewahrungspflicht der SIKA ersetzt. Unabhängig von dem gesetzlichen Herausgabeanspruch des Bestellers und von der Lebensdauer der Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen ist SIKA bis zur Abnahme einer zu vereinbarenden Mindeststückzahl und/oder bis zum Ablauf eines bestimmten Zeitraumes zum ausschliesslichen Besitz der Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen berechtigt. SIKA hat die Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen als Fremdeigentum zu kennzeichnen und auf Verlangen des Bestellers auf dessen Kosten zu versichern. Für den Fall der Herausgabe der Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen und damit verbundenem Know-how-Transfer hat SIKA einen Anspruch auf angemessenen Ausgleich.

3. Bei bestellereigenen Formen, Werkzeugen und Vorrichtungen gemäss Ziffer 2 und/oder vom Besteller leihweise zur Verfügung gestellten Formen, Werkzeugen und Vorrichtungen beschränkt sich die Haftung der SIKA bezüglich Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Kosten für Wartung und Versicherung trägt der Besteller. Die Verpflichtungen der SIKA erlöschen, wenn nach Erledigung des Auftrages und entsprechender Aufforderung der Besteller die Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen nicht abholt. In diesem Fall ist er berechtigt, die Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen auf Kosten des Bestellers an diesen zurückzugeben. Solange der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfange nachgekommen ist, steht SIKA in jedem Falle ein Zurückbehaltungsrecht an den Formen, Werkzeugen und Vorrichtungen zu.

## **VII. Eigentumsvorbehalt**

1. Die Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt, einschliesslich des verlängerten Eigentumsvorbehaltes, sofern dieses Recht nach den Gesetzen des betreffenden Landes besteht. Andernfalls ist der Besteller verpflichtet, SIKA alle Rechte zu verschaffen, welche die Gesetzgebung in der Schweiz zur Sicherung der Ansprüche vorsieht.

## **VIII. Mängelhaftung / Produkthaftung**

1. Für die Konstruktion und die Funktionsfähigkeit der Teile trägt der Besteller allein die Verantwortung, auch wenn er bei der Entwicklung beraten wurde - es sei denn, SIKA gibt eine entsprechende schriftliche Zusicherung.

2. Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens 2 Wochen nach Erhalt der Lieferung schriftlich geltend zu machen. Bei verdeckten Mängeln verlängert sich diese Frist auf 1 Woche nach Feststellung, längstens aber auf 6 Monate nach Wareneingang.
3. Bei begründeter Mängelrüge ist SIKA nach seiner Wahl zur Nachbesserung oder kostenlosen Ersatzlieferung verpflichtet. Kommt er diesen Verpflichtungen innerhalb angemessener Fristen nicht nach, ist der Besteller berechtigt, Minderung oder Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Mangelhafte Teile, die ersetzt wurden, sind auf Verlangen der SIKA auf dessen Kosten zurück zu senden.
4. Unberührt bleibt die Haftung aus den nationalen Produkthaftungsgesetzen.
5. Eigenmächtiges Nacharbeiten oder unsachgemässe Behandlung haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge. Nur zur Abwehr unverhältnismässig grosser Schäden ist der Besteller berechtigt, nach vorheriger Mitteilung an SIKA nachzubessern und dafür Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen.

#### **IX. Zahlungsbedingungen**

1. Sämtliche Zahlungen sind in vereinbarter Währung ausschliesslich an SIKA zu leisten.
2. Der Kaufpreis
  - a) der Spritzgusswerkzeuge und der Automation ist wie folgt zu zahlen: 30 % bei Auftragsbestätigung, 50 % bei Abmusterung und 20 % bei Freigabe der Serie, jedoch spätestens 3 Monate nach Abmusterung jeweils ohne Skonto. Im Falle von Änderungsaufträgen des Bestellers vor Formenfertigstellung und Bestätigung durch SIKA sind alle bis dahin angefallenen Kosten zu erstatten.
  - b) der Fertigteile oder sonstigen Leistungen ist falls nichts anderes vereinbart innerhalb 30 Tage nach Rechnungsdatum zu zahlen. Eine etwaige Skontogewährung setzt den Ausgleich aller früher fälligen Rechnungen voraus.
3. Bei Zahlungsverzug sind ohne Mahnung Verzugszinsen in Höhe des Satzes fällig, den die Bank der SIKA für Kontokorrentkredite berechnet.
4. Ergeben sich begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers, werden sämtliche Forderungen der SIKA sofort fällig. Ausserdem ist SIKA berechtigt, nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

#### **X. Schutzrechte**

1. Der Besteller haftet der SIKA für die Freiheit der in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen von Schutzrechten Dritter, stellt SIKA von allen entsprechenden Ansprüchen frei und haftet für eventuell entstandene Schäden.

2. Konstruktionsunterlagen, Modelle usw. der SIKa bleiben deren Eigentum und dürfen nur mit ihrer Genehmigung genutzt oder weiter gegeben werden. Kommt wegen Verschuldens des Bestellers ein Liefervertrag nicht zustande, hat SIKa Anspruch auf angemessene Entschädigung für die von ihm erbrachten Vorleistungen.

**XI. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort ist Romanshorn/TG (Schweiz)
2. Es gilt materielles, schweizerisches Recht, insbesondere das Schweizer Obligationenrecht, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.
3. Gerichtsstand ist Romanshorn/TG (Schweiz)

Romanshorn, Januar 2013